



Merkblatt zur Haftpflichtversicherung des Cevi

1. Warum eine Haftpflicht-Versicherung?

Wer einem anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt, ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, den Schaden wieder gutzumachen. Um sich gegen die finanziellen Folgen eines Haftpflichtschadens zu schützen, hat der Cevi Schweiz mit der Winterthur Versicherung eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Diese Haftpflichtversicherung übernimmt Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die gegen den Cevi Schweiz und die unter Punkt 2 aufgeführten Gruppen gerichtet sind und im Zusammenhang mit einem Personen- oder Sachschaden stehen.

2. Welche Gruppen sind versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für alle:

- Cevi Gruppen (Ortsvereine und überörtliche Vereine) und
- Cevi Verbände (Regionen, Cevi Alpin, Horyzon, Villa YoYo, YPoM, Cevi Schweiz)

Befreundete Gruppen, die Cevi Arbeit machen, aber in der Region noch nicht aufgenommen sind, sofern sie der Region Kopfbatzen und Versicherungsprämie bezahlen, sind den Cevi-Gruppen/-Mitgliedern im Sinne dieser Versicherung gleichgestellt.

3. Wer ist wann versichert?

Versichert ist die persönliche Haftpflicht der:

- LeiterInnen,
- Cevi Mitglieder
- MitarbeiterInnen (inkl. Hilfspersonen),
- übrigen Personen, die als Gäste an Lager und Übungen des Cevi teilnehmen,

für Schäden, die während eines Cevi-Anlasses (Übung, Lager, Ten-Sing-Konzerte usw.) verursacht werden oder die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den

Cevi stehen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Besammlungsort (oder Arbeitsort) und endet beim Verlassen des Entlassungsortes.

Ebenso versichert sind MitarbeiterInnen des Cevi Schweiz, welche als ProjektlerInnen einer internationalen Organisation der Entwicklungszusammenarbeit, in andere Länder (auch in Krisengebiete z.B. Israel, Palästina, Kosovo, usw.) entsandt werden.

4. Wo ist die Versicherung gültig?

Örtlicher Geltungsbereich: Weltweit exkl. USA/Kanada

Zeitlicher Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Aufgrund einer besonderen Vereinbarung und gegen Entrichtung einer Mehrprämie kann der örtliche Geltungsbereich auf USA/Kanada ausgedehnt werden.

5. Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Garantiesumme beträgt CHF 10'000'000.-- pro Schadenereignis. In dieser Summe sind die versicherten Schadenverhütungskosten, die Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungskosten und Parteientschädigungen inbegriffen.

6. Hat die/der Versicherte einen Selbstbehalt zu tragen?

- bei Sachschäden und den mitversicherten Schadenverhütungskosten: CHF 100.-
- kein Selbstbehalt bei Personenschäden
- bei Schäden an benutzten fremden Personenwagen: CHF 500.-- (siehe sep. Merkblatt).

7. Wie hoch ist die Jahresprämie?

- CHF 3.70 pro Cevi-Mitglied
- CHF 80.-- pro Hort (Villa YoYo)
- CHF 150.-- pro Verein für Schäden an benutzten fremden Personenwagen (siehe sep. Merkblatt)

8. Welche besonderen Risiken sind versichert?

8.1. Haftpflicht als Eigentümer

Mitversichert ist die Haftpflicht als Eigentümer von Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Tankanlagen), die ausschliesslich dem Cevi (Cevi-Gruppe oder -Verband) dienen.

Nicht versichert sind jedoch Gebäude, die einem lukrativen Zweck dienen, wie z.B. Gastwirtschaftsbetrieb, Skihütte, usw. Als lukrativer Zweck im Sinne dieser Versicherung gilt ein Betrieb, welcher der Mehrwertsteuer (Umsatz über CHF 75'000.-- pro Jahr) unterstellt ist.

8.2. Haftpflicht als Mieter

Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf die gesetzliche Haftpflicht für unfallmässig verursachte Schäden an den von der Cevi-Gruppe/-Verband gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Turnhallen, Ferienhäuser, Skihütten, usw.) und den dazugehörigen unbeweglichen Sachen.

Nicht versichert sind hingegen Schäden, die allmählich eintreten oder auf Abnutzung zurückzuführen sind.

8.3. Haftpflicht für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)

Mitversichert sind unfallmässig verursachte Schäden an Sachen:

- die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen hat.
- die infolge einer Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit entstanden sind (gilt nicht für Angestellte des Cevi während der beruflichen Tätigkeit).

Ausgeschlossen von der Versicherung sind jedoch:

- Schäden an Luft- und Motorfahrzeugen jeder Art, Motorfahräder, Motor- und Segelbooten und Pferden.
- Schäden an Sachen, die mit einem Motorfahrzeug oder einem Boot gezogen oder gestossen werden.
- Schäden an Schmuckstücken, Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Plänen und Dokumenten.
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer beruflichen Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind (gilt nur für Cevi-Angestellte während ihrer beruflichen Tätigkeit).

8.4. Verzicht auf Reduktion wegen Beteiligung des Geschädigten

Verursacht ein Mitglied bei Spielen unbeabsichtigt einen Personen- oder Sachschaden (z.B. Beschädigung der Brille) verzichtet die Versicherungsgesellschaft auf ihr Recht, die Ansprüche wegen dessen Beteiligung zu kürzen oder abzulehnen.

Diese zusätzliche Deckung erstreckt sich nicht auf Regress- oder Ausgleichsansprüche für Leistungen, die Dritte an den Geschädigten ausgerichtet haben (z.B. Entschädigung durch Unfallversicherung oder Krankenkasse oder bei der Entschädigung einer Brille durch eine allfällig bestehende Brillenversicherung).

Für diese Schäden ohne gesetzliche Haftpflicht oder mit ermässiger Haftpflicht ist die Garantiesumme auf CHF 2'000.-- pro Schadenereignis begrenzt. Die Begrenzung der Garantiesumme gilt nur für den Teil des Schadens, für welchen die/der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen nicht oder im reduzierten Masse schadenersatzpflichtig wäre.

Besteht für dieses Schadenereignis aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ganz oder teilweise Schadenersatzpflicht, gilt für diesen Teil des Schadens die unter Ziff. 5 aufgeführte Garantiesumme.

8.5. Schadenersatzansprüche der Mitglieder oder Gruppen/Verbände untereinander (Cross Liability)

Die einzelnen Gruppen und Verbände gelten als selbstständige Organisationen im Sinne dieser Versicherung. Demzufolge sind Ansprüche der einzelnen Gruppen/Verbände untereinander versichert.

Ebenfalls mitversichert sind Ansprüche:

- der Mitglieder gegenüber den LeiterInnen sowie
- der Mitglieder untereinander (Ziff. 10 Abs. 2 vorbehalten).

Die Cross Liability gilt nicht für die Deckungserweiterung "Benutzung fremder Personenwagen".

8.6. Haftpflicht als Bauherr

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Ansprüche für Schäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die Cevi-Gruppe/-Verband in ihrer Eigenschaft als Bauherrin erhoben werden (z.B. Umbau eines Vereinslokals oder einer mitversicherten Skihütte).

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die voraussichtliche Bausumme CHF 500'000.--übersteigt oder wenn es sich um ein Gebäude mit einem gewerblichen Betrieb handelt und die Planungsarbeiten von einem Architekten ausgeführt werden. Die Kausalhaftung ist ebenfalls ausgeschlossen.

8.7. Rechtsschutz im Strafverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Versicherungsgesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Kosten (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigung an Privatkläger) sowie die dem Versicherten auferlegten Kosten.

Nicht versichert sind jedoch Verpflichtungen, die Strafcharakter oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

9. Was ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung versichert?

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und gegen die Entrichtung einer Mehrprämie erstreckt sich die Versicherung ebenfalls auf:

- Festanlässe oder Wettkämpfe, an denen über 1'000 Besucher oder Zuschauer Anwesend sind (die teilnehmenden Mitglieder gelten nicht als Besucher oder Zuschauer).
- Festanlässe oder Wettkämpfe, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden;
- Festhütten und Festwirtschaften mit mehr als 1'000 Plätzen;
- Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeugparkes (z.B. Gebührenpflichtiger Parkplatz anlässlich eines Festanlasses).
- Tribünen (auch mobile Tribünen);
- Den Betrieb von Gaststätten, Clubhütten und ähnliche Unternehmen, die der Mehrwertsteuer unterstellt sind (Umsatz über CHF 75'000.-- pro Jahr).
- Schäden an gelegentlich benutzten Personenwagen, wenn eine Drittperson Halter des Fahrzeuges ist (z.B. Personenwagen, welches für die Papiersammlung benutzt wird und der Lenker nicht mit dem Halter identisch ist). Siehe sep. Merkblatt)

10. Für welche Risiken besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind:

- Wald-, Flur- und Kulturschäden (ausgenommen sind jedoch Schäden, die auf einen Brand oder eine Explosion zurückzuführen sind).
- Ansprüche aus Schäden an Personen, die sich während der aktiven Teilnahme An einem Match (z.B. Fussball, Basketball, Unihockey, usw.) oder an Wett-Kämpfen jeder Art (z.B. Schwingen, Judo, Fechten, usw.) ereignen.
- Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des CVJM Zentrums Hasliberg, Mut zur Gemeinde, der Genossenschaft Cevi Häuser und der CVJM-Militär-Kommission.

Zusätzlich gelten die Einschränkungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

11. Was ist in einem Schadenfall zu beachten?

Sämtliche Schäden, deren voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei jedem Cevi-Sekretariat sind Schadenformulare vorhanden. Die vollständig ausgefüllt und unterzeichneten Formulare senden an:

Cevi Schweiz
Geschäftsstelle
Postfach
8021 Zürich

In diesem Merkblatt sind nur die wichtigsten Punkte aufgeführt. Die Police Nr. 82.304.549 mit den genauen Vertragsbestimmungen befindet sich im Sekretariat des Cevi Schweiz. Bei Unklarheiten über den Versicherungsumfang gelten deren Vertragsbedingungen.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit einem Haftpflichtschaden des Cevi steht dir die Geschäftsstelle (044 213 20 47) gerne zur Verfügung.

Vorbehalt:

Dieses Merkblatt ist für den internen Gebrauch innerhalb des Cevi bestimmt. Es dient zum Zwecke der Information. Für die definitive Stellungnahme zum Deckungsumfang im Schadenfall ist die vorliegende Police der WINTERTHUR allein verbindlich.

12. ELEMENTARSCHÄDEN

Elementarschäden sind im Grunde mitversichert jedoch mit einem **Selbstbehalt von 10 % der Schadenssumme mindestens CHF 2'500.00.**

Mit einer Anschlussversicherung kann dieses verändert werden.

(z.B. Der Schaden beträgt CHF 30'000 so ist ein Selbstbehalt von CHF 3'000 fällig)

ERKUNDIGEN SIE SICH IM ZWEIFELSFALLE VOR JEDEM GROESSEREN CEVI-EVENT BEIM VERANTWORTLICHEN FINANZEN UND VERSICHERUNGEN UEBER DIE VON EUCH GEWÜNSCHTEN DECKUNGSUMFAENGE. DU DARFST MIT EINER ANTWORT INNERHALB VON 48 STUNDEN RECHNEN.

17. November 2011